

für die Ortsgemeinde Nievern

AZ: 3 / 611 / 18

18 DS 16/ 0130

Sachbearbeiter: Herr Heinz

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Nievern	öffentlich	

**Antrag auf Vergabe neuer Hausnummern
Ortsgemeinde Nievern, Schulstraße 7, 7a und 7b****Hinweis:**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschlussgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschlussgründe mitzuteilen.

Sachverhalt:

Geplant ist die Vergabe neuer amtlicher Bezeichnungen (Hausnummern) in Nievern, Schulstraße 7, Flur 1, Flurstück 186/7. Im Zuge des Glasfaserausbaus in Nievern ist die eindeutige Zuordnung von Gebäudeanschlüssen für eine reibungslose Umsetzung des Projektes nötig. Die aktuelle Bezeichnung ‚Schulstraße 7‘ soll aufgrund der bauartlichen Trennung der beiden Wohnbereiche und des Gaststättenbereiches zukünftig durch die folgenden neuen amtlichen Bezeichnungen ersetzt werden (siehe auch Anlage):

- Brauhaus / Gaststätte: Schulstraße 7
- Wohnhaus 1 – ursprünglicher Bestand: Schulstraße 7a
- Wohnhaus 2 – rückwärtiger Eingang: Schulstraße 7b

Gemäß der ‚Satzung über die Festlegung, Zuteilung, Beschaffung und Anbringung von Hausnummern‘ der Ortsgemeinde Nievern vom 25.11.1975 (in der Fassung vom 05.12.2001) ist die Vergabe von Straßennamen und Hausnummern eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Ortsgemeinde Nievern und dient zu einer leichten und örtlich unkomplizierten Orientierungsmöglichkeit sowie der Auffindbarkeit der Grundstücks- und Gebäudezugänge.

Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinde Nievern setzt gemäß § 24 Gemeindeordnung für den bestehenden Gebäudebestand in der Ortsgemeinde Nievern, Schulstraße 7, Flur. 1, Flurstück 186/7

die neuen amtlichen Bezeichnungen ‚Schulstraße 7‘, ‚Schulstraße 7a‘ und ‚Schulstraße 7 b‘ fest.

Gemäß § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch BauGB hat der Eigentümer sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Nummer zu versehen. Die mit der Neuvergabe der amtlichen Hausnummern verbundenen finanziellen und sonstigen Aufwendungen sowie evtl. Gebühren und die entsprechenden Informationen aller von der Neuvergabe betroffenen öffentlichen Stellen, Banken, Versicherungen, Personen usw. sind vollständig durch den Grundstückseigentümer zu übernehmen.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister